

**Lebenswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen  
heute und Bedingungen für deren gelingendes  
Aufwachsen – mit einem Blick auf die „Große Lösung“**

Berlin, den 25.01.18

# Die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen – einige Schlaglichter aus der Statistik

<b>Gesamtzahl bis zum 18. Lebensjahr</b>	<b>Ca. 14 Mio (600 000 Geburten pro Jahr)</b>
<b>Armut (weniger als 60% des durchschnittlichen Haushaltseinkommens)</b>	<b>Ca. 2,5 Mio</b>
<b>Hilfen zur Erziehung (z. B. Erziehungsberatung, Hilfen außerhalb des Elternhauses)</b>	<b>Ca. 1 Mio Davon Erziehungsberatung: ca. 400 000</b>
<b>Vormundschaft (Wegfall beider Elternteile)</b>	<b>Ca. 65 000 (plus ca. 35 000 Pflegschaften)</b>
<b>Misshandlung</b>	<b>Ca. 200 000 (geschätzt, hohe Dunkelziffer)</b>
<b>Todesfälle in der Familie (pro Jahr)</b>	<b>80 – 160 (unterschiedliche Schätzungen)</b>

# **Das Wohlbefinden von Kindern**

**Die meisten Kinder in Deutschland fühlen sich im Allgemeinen ziemlich wohl, allerdings berichten 6% aller Kinder ein Wohlbefinden im negativen Bereich der siebenstufigen Antwortskala. Damit hat sich das allgemeine Wohlbefinden (Familie, Schule, Freundeskreis, Wohngegend) der Kinder in Deutschland über die Jahre hinweg unwesentlich verändert und ist stabil geblieben.**

LBS-Kinderbarometer, 2016, S. 19/20

**Der Optimismus der Jugendlichen in Deutschland ist ungebrochen. 61 Prozent blicken optimistisch in die eigene Zukunft, ein Drittel bewertet sie gemischt „mal so, mal so“, und nur 3 Prozent erwarten eine eher düstere Zukunft. Von dieser steigenden Zuversicht profitieren Jugendliche aus der sozial schwächsten Schicht allerdings erneut nicht.**

Shell Jugendstudie, 2015

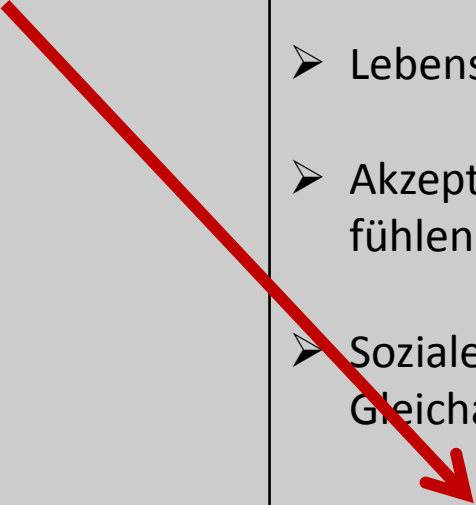
# Dimensionen der kindlichen Bedürfnisse (nach: UNICEF-Bericht zur Lage der Kinder in Deutschland, 2013, World Vision Studie, 2010)

Objektives Wohlbefinden	Subjektives Wohlbefinden
<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Materielle Versorgung</li><li>➤ Bildung</li><li>➤ Sicherheit und Vermeidung von Risiken</li><li>➤ Gesundheit</li><li>➤ Wohnen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Selbstwirksamkeit</li><li>➤ Wertschätzung der eigenen Meinung</li><li>➤ Alltägliche Mitwirkungs- und Partizipationserfahrungen</li></ul>

# Ein internationaler Vergleich: Reiche, kluge, glückliche Kinder?

## UNICEF-Bericht 2013, Vergleichsstudie der 29 am höchsten entwickelten Volkswirtschaften

Objektive Faktoren des Wohlbefindens	Subjektive Faktoren des Wohlbefindens
<p data-bbox="523 534 658 572"><b>Platz 6</b></p> <p data-bbox="498 648 683 686"><b>Beispiele</b></p> <ul data-bbox="224 762 513 1029" style="list-style-type: none"><li>➤ Gesundheit</li><li>➤ Bildung</li><li>➤ Wohnen</li></ul>	<p data-bbox="1263 534 1449 572"><b>Beispiele</b></p> <ul data-bbox="993 648 1669 1029" style="list-style-type: none"><li>➤ Lebenszufriedenheit</li><li>➤ Akzeptanz (sich angenommen fühlen)</li><li>➤ Soziale Kontakte mit Eltern und Gleichaltrigen</li></ul> <p data-bbox="1277 1105 1437 1143"><b>Platz 22</b></p>



## UNICEF Schlussfolgerungen aus der Internationalen Vergleichsstudie 2013

### ➤ **Kampf gegen Kinderarmut gezielt verstärken**

Mit einer nationalen Agenda gegen Kinderarmut muss die Politik ihre Anstrengungen verstärken, gezielt die wirtschaftlich schwächsten Familien zu unterstützen – und das sind in Deutschland vor allem die Alleinerziehenden.

### ➤ **Kindergesundheit fördern**

Sport und Bewegung sowie ausgewogene Ernährung müssen hierzulande einen höheren Stellenwert erhalten. Kindergärten und Schulen sollten dem gesundheitsorientierten Sportunterricht sowie gesunder Ernährung mehr Zeit einräumen.

### ➤ **Kinder und ihre Rechte stärken**

Das Wohlbefinden von Kindern und ihre Rechte müssen zur Richtschnur der Politik von Bund, Ländern und Gemeinden werden. **Wichtig ist es, allen Kindern Möglichkeiten zur Teilhabe zu eröffnen.** Insbesondere die Kommunen haben die Aufgabe, für mehr Kindergerechtigkeit und Kinderfreundlichkeit im Alltag zu sorgen.

# Ziele kindlicher Entwicklung

**Auf der Basis ihrer eigenen Lebensvorstellungen selbst zu erfahren, wie sie Perspektiven entfalten können, die ihnen die aktive Teilnahme an der Gesellschaft ermöglichen.**

(H. Bertram, in: Reiche, kluge, glückliche Kinder?, S. 12).

# **Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im SGB VIII**



# Partizipation und Beteiligung – eine Begriffsklärung

Partizipation	Beteiligung(sverfahren)
<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Funktionales Begriffsverständnis</li><li>➤ Partizipation dient der Einübung demokratischer Entscheidungsprozesse</li><li>➤ Bei Kindern und Jugendlichen „Heilmittel gegen Demokratieunlust und Gewalt“</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Rechtebasiertes Verständnis</li><li>➤ Beteiligung als eigenständiges Recht von Kindern und Jugendlichen auf der Basis der UN-Kinderrechtskonvention</li><li>➤ Von der Objekt- zur Subjektorientierung</li></ul>

**Beteiligung in diesem Sinne verwirklicht sich in rechtsförmlichen Verfahren.**

# Die Bedeutung von Beteiligungsrechten für Kinder und Jugendliche

- **Beteiligungsrechte begründen in den wenigsten Fällen formale, durchsetzbare Rechtspositionen.**
- **Prinzipiell geht es bei Beteiligungsrechten um die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in das Verfahren und nicht um ein bestimmtes Ergebnis.**
- **Diese Einbeziehung ist weitgehend altersunabhängig, sie richtet sich nach der Entwicklung und den Fähigkeiten des Kindes („evolving capacities“). Dabei ist immer zu fragen, was Kinder können und nicht, was sie nicht können.**

# Wesentliche Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen im SGB VIII

Vorschrift	Wesentlicher Inhalt
§ 8 Abs. 1	Beteiligung an allen Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe
§ 8 Abs. 3	Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Eltern
§ 8a	Beteiligung bei der Gefährdungseinschätzung
§ 36	Mitwirkung in der Hilfeplanung
§ 45	Sicherung der Rechte in Einrichtungen

# **Die juristische Bedeutung der Beteiligung in § 8a SGB VIII**

- **Objektive Verpflichtung des Jugendamts, kein individueller Rechtsanspruch**
- **Die Einbeziehung liegt ausschließlich in der Hand der Fachkräfte, denen für die Ausübung ein rechtlich nicht überprüfbarer Beurteilungsspielraum zur Verfügung steht**
- **Keine eigenständige Rechtsposition**
- **Keine Vertretung durch Dritte**
- **Keine Konsequenzen bei Unterlassen der Einbeziehung**
- **Schwierige Entscheidung: Unterbleiben zum Schutz des Kindes?**

# Drei Arten der Beteiligung nach § 36 SGB VIII

Beratung nach § 36 Abs. 1 SGB VIII	Wunsch- und Wahlrecht nach § 36 Abs. 1 SGB VIII	Aufstellung des Hilfeplans nach § 36 Abs. 2 SGB VIII
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Keine eigenständige Rechtsposition der Kinder und Jugendlichen</li> <li>➤ Eher passive Rolle</li> <li>➤ Ziel: Verständnis für die Situation wecken</li> <li>➤ Beratung dient primär den Eltern als Anspruchsinhaber</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Wunsch- und Wahlrecht nur im Konsens mit den Eltern</li> <li>➤ Bei unterschiedliche Wünschen gilt bis zur Grenze der Kindeswohlgefährdung der Wille der Eltern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Eigenes Recht von Kindern und Jugendlichen auf Beteiligung</li> <li>➤ Aber: außer den Eltern keine Vertretung im Verfahren</li> <li>➤ Deshalb wichtig: Beistand nach § 13 SGB X möglich (Person des Vertrauens)</li> </ul>

## **Fachliche Einschätzungen zum Gelingen von Beteiligung in der Hilfeplanung**

**Die Praxis zeigt, dass diese Vorgaben sehr anspruchsvoll und komplex sind und es deshalb in der Umsetzung erhebliche Defizite gibt. Diese beziehen sich vor allem auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, aber auch von deren sorgeberechtigten Eltern (Schmid-Obkirchner in Wiesner, SGB VIII, Rn 32f zu § 36).**

**Weder die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen noch Redebeiträge, noch die Verwendung kommunikativer ‚Techniken‘ sind ein Garant für Beteiligung (Evaluationsbericht „Wirkungsorientierte Jugendhilfe, 2010).**

**Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Sichtweisen und Einschätzungen zur Erziehungs- und Problemsituation überwiegend Fachkräften (aus früher und aktuell beteiligten Diensten) zuzuordnen sind.**

**Eltern und Kinder finden sich seltener mit eigenen Äußerungen wieder (Kriener/ Lengemann, Qualität in der Hilfeplanung).**

# Die „Beteiligungslücke“ für Kinder und Jugendliche

- **Das Elternrecht schwächt die Rechtspositionen von Kindern und Jugendlichen.**
- **Eigene Rechte sind häufig nur schwer realisierbar und hängen in großem Umfang von der Haltung der Fachkräfte ab.**
- **Die Vertretung von Kindern und Jugendlichen durch Dritte ist entweder nicht gegeben (Jugendhilfeverfahren) oder nicht qualitativ gesichert (gerichtliches Verfahren).**

# **Was brauchen Kinder und Jugendliche im Recht?**



# Grundsätzliche gesellschaftspolitische Entscheidung für Kinderrechte

## Art. 6 Abs. 5 GG (Änderungsvorschlag des Landes NRW vom 22.03.17, BR-Drucks. 234/17)

*Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte und das Wohl des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen. Bei allem staatlichen Handeln, das Kinder betrifft, ist das Wohl des Kindes maßgeblich zu berücksichtigen.*

***„Jedes Kind hat bei staatlichen Entscheidungen, die seine Rechte betreffen, einen Anspruch auf Gehör und auf Berücksichtigung seiner Meinung entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“***

# Klar formulierte, subjektive Rechtsansprüche auf Teilhabe

## § 27 SGB VIII (Änderungsvorschlag)

„Eltern *und Kinder* haben einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes dienende Erziehung nicht gewährleistet ist.

***Kinder und Jugendliche haben darüber hinaus einen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe und Entwicklung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.***

# Transparente, rechtswahrende Verfahren und Vertretung durch Dritte

## § 36 SGB VIII (Änderungsvorschlag)

Die Entscheidung über die im Einzelfall zu erbringende Hilfe oder Leistung soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden.

***Dabei soll die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen und der sie vertretenden Institutionen (Schule, Gesundheitshilfe u.a.) einbezogen werden. Kinder und Jugendliche haben bei der Entscheidungsfindung Anspruch auf rechtliches Gehör. Für sie soll ein Verfahrensbeistand bestellt werden, wenn das zur Wahrnehmung ihrer Interessen erforderlich ist. Kinder und Jugendliche haben jederzeit das Recht, sich an externe, unabhängige Beschwerdestellen zu wenden.***

**Und was brauchen Kinder und Jugendliche  
noch... und vor allem?**

# Das Modellprojekt „Konzepte für Kinder“ im Lebenszentrum Unna-Königsborn

Das Modellprojekt „Konzepte für Kinder“ läuft seit drei Jahren und steht vor dem Abschluss.

In dieser Zeit wurden im Projekt 172 Kinder und Jugendliche begleitet, die vernachlässigt oder von Vernachlässigung bedroht waren.

Die Erfahrungen aus dem Projektverlauf zeigen, dass Kinder und Jugendliche Fachkräfte brauchen,

- die bereit sind, Systemgrenzen zu überwinden, um sich für ihr Wohl und ihre Rechte einzusetzen,
- die verstanden haben, dass ohne eine interdisziplinäre Fallverständigung keine neuen Hilfperspektiven zur Überwindung ihrer Krisen entwickelt werden können,
- die die Kompetenz und die Ressourcen haben, um eine solche Fallverständigung in Kooperation verschiedener Fachleute zu erreichen und
- die bereit sind, im konkreten Fall verlässlich zu kooperieren, um so die Qualität der Zusammenarbeit von Jugend- und Gesundheitshilfe zu verbessern. (Erste Ergebnisse der Evaluation der Uni Münster)

## **Gerontozentrismus**

**Die Erwachsenenwelt ist der selbstverständliche Maßstab für das Kind, an dem gemessen die gelebte soziale Praxis der Kinderwelt stets unzureichend erscheint.**

(Jenks 2005, hier zitiert nach C. Wieseemann, 2016)

## **Die kinderrechtliche Perspektive**

**Die Einbeziehung von Kindern ist weitgehend altersunabhängig, sie richtet sich nach der Entwicklung und den Fähigkeiten des Kindes („evolving capacities“). Dabei ist immer zu fragen, was Kinder können und nicht, was sie nicht können.**

# Literaturhinweise

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 14. Kinder- und Jugendbericht, Berlin, 2013**

**Liebel, M., Kinder und Gerechtigkeit, Beltz Juventa, 2013**

**Oberloskamp u.a., Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 4. Aufl., C.H. Beck Verlag, 2017**

**Schimke, H.-J., Sorgerecht und Beteiligung von Kindern, in: Prenzlau, R., (HG.), Handbuch elterliche Sorge und Umgang, S. 239ff, Bundesanzeiger Verlag, 2013**

**Bertram, H., (Hrsg.), Reiche, kluge, glückliche Kinder? Der UNICEF-Bericht zur Lage der Kinder in Deutschland, BeltzJuventa, 2013**

**Hurrelmann, K./ Schultz, T., Wahlrecht für Kinder?, BeltzJuventa, 2014**

**World Vision, Kinder in Deutschland, 2. World Vision Survey, Fischer Taschenbuch Verlag, 2010**